

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1722

vom 06. Dezember 2016

Gemeinde Zeglingen, Mutation „Gefahrenzonen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen hat am 6. Juni 2016 die Mutation „Gefahrenzonen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Gefahrenzonen im Siedlungsgebiet.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. November 2016 unterbreitet der Gemeinderat Zeglingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen am 6. Juni 2016 beschlossene Mutation „Gefahrenzonen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 72/ZPS/1/1 (Mutation „Gefahrenzonen“ zum Zonenplan Siedlung) und 72/ZRS/1/1 (Mutation „Gefahrenzonen“ (neue §§ 43a – 43c) zum Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare des Planes und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zeglingen, 4495 Zeglingen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

